

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 17. Dezember 2005

Nummer 22

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald.  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der  
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von  
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (mit Anlagen 1 und 2)	Seite 2
2. Hebesatzsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2006	Seite 5
3. Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 6
4. Schulbezirkssatzung (mit Anlage 1)	Seite 7
5. Bekanntmachung über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/98 "An der alten Eiche" (OT Krimnitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 8
6. Bekanntmachung der Fundsachen (Zeitraum September - November 2005)	Seite 8

## Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

### I. Allgemeines

- § 1 Name der Stadt  
 § 2 Wappen, Dienstsiegel  
 § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald  
 § 4 Unterrichtung der Einwohner  
 § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann  
 § 6 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

### II. Stadtverordnetenversammlung

- § 7 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung  
 § 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung  
 § 9 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung  
 § 10 Rechte, Pflichten der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte  
 § 11 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner  
 § 12 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner

### III. Ausschüsse

- § 13 Bildung von Ausschüssen  
 § 14 Hauptausschuss  
 § 15 Vertretung der Stadt Lübbenau/Spreewald  
 § 16 Zuständigkeiten des Bürgermeisters  
 § 17 Vertretung des Bürgermeisters  
 § 18 Eilentscheidung  
 § 19 Personalangelegenheiten  
 § 20 Bekanntmachungen  
 § 21 Beschlussfassung  
 § 22 Beschlussfähigkeit  
 § 23 Einberufung  
 § 24 Beanstandung  
 § 25 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt  
 § 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen  
 § 27 In-Kraft-Treten

## Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Lübbenau/Spreewald".  
 (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

#### § 2

##### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:  
 In Blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1 : 2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen.

(Anlage 1)

- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift  
 STADT LÜBBENAU/SPREEWALD -  
 LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

(Anlage 2)

#### § 3

##### Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

- (1) Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen und Gemeindeteilen:

1. Bischdorf
2. Boblitz
3. Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow
4. Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow
5. Groß Lübbenau
6. Hindenberg
7. Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
8. Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden
9. Krimnitz
10. Lehde

11. Leipe
12. Ragow
13. Zerkwitz

(2) Wahl der Ortsbürgermeister/Ortsbeiräte

In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

(3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören (§ 54 a, Abs. 1 GO)

- a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- e. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- f. Erstellung des Haushaltsplanes und
- g. dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

(4) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(5) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten (§ 54 a, Abs. 3 GO)

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- b. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Ortsbürgermeister (§ 54 b GO)

- a. Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.  
 Der Ortsbürgermeister kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen Belange des Ortsteils berührt werden, teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- b. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 4

##### Unterrichtung der Einwohner

(1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, im Rathaus, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald wahrnehmen.

#### § 5

##### Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen seine Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

(4) Wenn Beschlüsse oder Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung Auswirkungen auf die Gleichstellung haben und die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten von der der Stadtverordnetenversammlung abweicht, kann er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wenden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall, ob er zur Beschlussvorlage Rederecht erhält.

## § 6

### Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche.

## II. Stadtverordnetenversammlung

### § 7

#### Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung".

(3) Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung "Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung". Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

### § 8

#### Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

### § 9

#### Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

(1) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten sowie die Genehmigung des Abschlusses und Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten der Stadtverwaltung entsprechend § 19 der Hauptsatzung,
- bei Grundstücksankäufen und Vergaben,
- bei einer anderen Angelegenheit gilt der Antrag auf Nichtöffentlichkeit als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

### § 10

#### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbürgermeister und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(3) Die Stadtverordneten, haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.

(4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden bzw. Büro der Stadtverordnetenversammlung zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

### § 11

#### Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

(1) Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten und Ortsbürgermeister werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

(2) Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.

(3) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsbürgermeister verpflichtet.

### § 12

#### Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

(1) Die Stadtverordneten, Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Daten anzugeben:

- Name, Vorname, Anschrift
- Familienstand
- ausgeübter Beruf
  - bei nicht Selbstständigen Angaben des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit,
  - bei Selbstständigen Angaben der Art der Tätigkeit
  - ehrenamtliche Tätigkeit(en)

## III. Ausschüsse

### § 13

#### Bildung von Ausschüssen

(1) Die Anzahl der den Fraktionen zustehenden Ausschussvorsitze wird analog § 50 Abs. 2 GO ermittelt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.

(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Einwohner (sachkundige Einwohner), jedoch nicht Bedienstete der Stadt Lübbenau/Spreewald, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss "Hauptausschuss".

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- Finanzen
- Personalangelegenheiten

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere Ausschüsse mit beratendem Charakter:

- Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
- Kultur, Bildung, Jugend und Sport
- Soziales, Gesundheit und Frauen
- Rechnungsprüfung

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 der GO bildet, sind öffentlich.

(6) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 9, Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(7) § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

### § 14

#### Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und dem Bürgermeister (§ 56 der GO findet entsprechend Anwendung).

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

(3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere

- die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtauftragswert über 26.000,00 € (netto)
- Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf bis 26.000,00 € (netto)
- Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.  
Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
- Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 9, Abs. 3 a) bis c) ausgeschlossen.

## § 15

### Vertretung der Stadt Lübbenau/Spreewald

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel versehen sind. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Erklärungen, die ein für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

## § 16

### Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung. Dem Bürgermeister obliegen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und alle Angelegenheiten außer denjenigen, die von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss wahrzunehmen sind.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- b) Die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung bis zu einer Höhe von 26.000,00 € (netto), wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 38.000,00 € (Stundungszeitraum begrenzt auf maximal 36 Monate) im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 15.000,00 € (befristet) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
- d) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 26.000,00 € netto.
- e) Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung entsprechend des § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung.

(4) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 17

### Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Amtsleiter Haupt- und Personalamt, Schulverwaltung und Soziales ist der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:

Erstens: Die Kämmerin der Stadt Lübbenau/Spreewald

Zweitens: Der Amtsleiter Bau der Stadt Lübbenau/Spreewald

## § 18

### Eilentscheidung

(1) In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer

formlos einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.

(2) Die Eilentscheidungen sind der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss können die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

## § 19

### Personalangelegenheiten

(1) Bedienstete der Stadt werden eingestellt, höher gruppiert oder gekündigt

a) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung alle Beamten, Angestellte der Vergütungsgruppe I bis III;

b) durch den Bürgermeister alle Bediensteten außer Pkt. a.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einen seiner Vertreter und den Bürgermeister.

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seines Stellvertreters.

(3) Anträge zur Urlaubsgewährung und Arbeitsbefreiung sind wie folgt abzuarbeiten:  
Die Stadtverordnetenversammlung als Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters überträgt die Gewährung desurlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Bürgermeisters auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

## § 20

### Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen (amtliche Bekanntmachungen) der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald wirksam bekannt gemacht. Daneben können sie in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsteile bekannt gemacht werden.

Abweichend von Satz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt 7 Tage vor der Sitzung. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1

OT Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34

OT Boblitz, Boblitzer Lindenstraße/Ecke Boblitzer Schulstraße

OT Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße/Ecke Tornower Weg

OT Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26

OT Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29

OT Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 13

OT Kittlitz, Hänchener Weg 1a

OT Klein Radden, Lübbenauer Straße/Feuerwehrgerätehaus

OT Krimnitz, Lindenstraße 1

OT Lehde, Dorfstraße/Am Feuerwehrdepot

OT Leipe, Leiper Dorfstraße 21

OT Ragow, Alte Bahnhofstraße 1

OT Zerkwitz, Hauptstraße 16

(2) Wenn die im Abs. 1 festgelegte Form der Bekanntgabe in Folge höherer Gewalt nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend des § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form wiederholt.

(4) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(5) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenverordnungen sind in vollem Wortlaut, soweit gesetzlich vorgeschrieben, bekannt zu machen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(6) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelung vor.

**§ 21****Beschlussfassung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

**§ 22****Beschlussfähigkeit**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil - auf Antrag - festgestellt wird.

(2) Beschlüsse werden, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§ 23****Einberufung**

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 42 der GO.

Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.

Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

**§ 24****Beanstandung**

Der Bürgermeister hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 65 GO finden entsprechende Anwendung.

**§ 25****Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 26 und 27 der GO finden entsprechende Anwendung.

**§ 26****Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 27****In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt rückwirkend zum 19.12.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Hauptsatzungen außer Kraft:

1. Hauptsatzung Stadt Lübbenau/Spreewald vom 14.11.2001
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 07.04.2003
3. Hauptsatzung der Gemeinde Bischdorf vom 14.10.1998
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bischdorf vom 18.04.2001
5. Hauptsatzung der Gemeinde Boblitz vom 12.10.1999
6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Boblitz vom 12.04.2001
7. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Beuchow vom 29.09.1999
8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Beuchow vom 08.05.2001
9. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Klessow vom 19.10.1999
10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Klessow vom 10.04.2001
11. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Lübbenau vom 28.10.1999
12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Lübbenau vom 02.05.2001
13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Lübbenau vom 10.02.2003
14. Hauptsatzung der Gemeinde Hindenberg vom 21.09.1999
15. Hauptsatzung der Gemeinde Kittlitz vom 10.04.1999

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kittlitz vom 09.04.2001
17. Hauptsatzung der Gemeinde Klein Radden vom 09.12.1999
18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Radden vom 03.04.2001
19. Hauptsatzung der Gemeinde Leipe vom 19.10.1999
20. Hauptsatzung der Gemeinde Ragow vom 09.11.1999
21. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ragow vom 15.05.2001
22. Hauptsatzung des Amtes Lübbenau/Spreewald vom 12.10.2001
23. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 25.11.2003

Lübbenau/Spreewald, 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Anlage 1****zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.12.2005****Anlage 2****der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.12.2005**

Lübbenau/Spreewald, 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Hebesatzung****der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich  
 § 2 Hebesätze  
 § 3 In-Kraft-Treten

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich ihrer Ortsteile.

## § 2

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.
3. Fremdenverkehrsabgabe 5 v.H.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft

Lübbenau/Spreewald, den 01.12.2005

gez. *Helmut Wenzel*  
 Bürgermeister

## Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S.210) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Begriff und Zweck  
 § 2 Geltungsbereich  
 § 3 Belegungsgrundsätze  
 § 4 Nutzungszeiten  
 § 5 Erwerb der Nutzungsberechtigung  
 § 6 Verweigerung oder Verlust der Nutzungsgenehmigung  
 § 7 Benutzungsbedingungen  
 § 8 Ausnahmeregelungen  
 § 9 Ordnungswidrigkeiten  
 § 10 Haftung  
 § 11 Hausrecht  
 § 12 Vermietung und Entgelte  
 § 13 In Kraft Treten

## § 1

### Begriff und Zweck

(1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dienen der Förderung in den Bereichen des Schul-, Vereins- und Wettkampfsports sowie der körperlichen Ertüchtigung und der gesunden Freizeitgestaltung.

(2) Diese Satzung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Sicherheit in bzw. auf den Sportstätten.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Turn- und Sporthallen:

Turnhalle Poststraße  
 Turnhalle Beethovenstraße  
 Turnhalle Werner-Seelenbinder-Straße  
 Turnhalle Alexander-von-Humboldt-Straße  
 Sporthalle Otto-Grotewohl-Straße

Sportplätze und Stadien: Spreewaldstadion  
 Kegelbahn: am Spreewaldstadion

## § 3

### Belegungsgrundsätze

(1) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachfolgend genannter Rangfolge:

1. Schulsport
2. Vereinssport im Wettkampfbetrieb
3. Vereinssport im Freizeitbereich
4. sonstige Nutzer

(2) Bei besonderen Veranstaltungen ist eine Änderung der Rangfolge möglich.

## § 4

### Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten können in der Regel während des gesamten Jahres von

Montag-Samstag 08.00 – 22.00 Uhr und an  
 Sonn- und Feiertagen 09.00 – 21.00 Uhr genutzt werden.

(2) Der Vergabezeitraum beginnt in der Regel am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

(3) Während der Schulzeit stehen die Sportstätten montags bis freitags bis 15.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung.

(4) Die Rasenplätze im Spreewaldstadion werden jeweils vom 01. März bis 30. Juni und vom 01. August bis 31. Oktober jedes Jahres für den Trainingsbetrieb vergeben. Die Nutzer haben zu gewährleisten, dass der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb auf dem Kunstrasen nicht mit Stollenschuhen erfolgen darf.

(5) Für die Einhaltung der Regelung ist neben den Vorständen der Vereine auch jeder Übungsleiter zuständig.

(6) Von der Nutzungszeit abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

## § 5

### Erwerb der Nutzungsberechtigung

(1) Der Antrag auf Überlassung ist schriftlich an die Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen. Bei der Antragstellung ist die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Nutzungszeitraum, der Raum- und Gerätebedarf zu beschreiben.

(2) Dauerbenutzungserlaubnisse sind jährlich bis zum 30. Juni und Einzeltermine mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Für den regelmäßigen Wettkampf- und Punktspielbetrieb sind die Ansetzungen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wettkampfsérie einzureichen.

(3) Antragsberechtigt sind die rechtlichen Vertreter der Schulen, Vereine und Sportgruppen sowie natürliche Personen, die nach BGB geschäftsfähig sind.

(4) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Lübbenau/Spreewald.

(5) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein Tausch von vergebenen Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung und dem Einverständnis des Tauschpartners.

(6) Der Verkauf von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und jede wirtschaftliche Nutzung in den Sportstätten ist gesondert zu beantragen.

## § 6

### Verweigerung oder Verlust der Nutzungsgenehmigung

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätten besteht nicht.

(2) Die Nutzung der Sportstätten kann verweigert werden, wenn:

- begründete Bedenken für die Sicherheit der Anlagen bestehen oder
- die verlangte Sicherheitsleistung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird.

(3) Die Nutzung kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn:

- Anlagen Sicherheitsmängel aufweisen,
- Bau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen,
- Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Sportstättenordnung vorliegen
- die Auslastung der Nutzungszeiten unzureichend erfolgt.

## § 7

### Benutzungsbedingungen

(1) Die Sportstätten dürfen nur während der genehmigten Zeit, für den im Antrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind. Zur Nutzungsdauer gehören auch Zeiten für Waschen, Umkleiden, Duschen und die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung.

(2) Die Nutzung der Sportstätten erfolgt nur in Anwesenheit des verantwortlichen, im Antrag genannten Übungsleiters bzw. Zuständigen des Vertreters. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig.

(3) Turn- und Sporthallen mit elastischen Kunststoffböden werden nur mit der Auflage vergeben, dass für die Nutzer ausschließlich Sportschuhe mit heller bzw. "non marking Sohle" verwendet werden.

Die Verwendung von Haftmitteln ist nicht zulässig.



(4) Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sind sachgemäß und schonend zu behandeln und müssen nach Nutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden. Eine unberechtigte Entnahme ist nicht gestattet.

(5) Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Anlagen und Einrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte oder entstandene Mängel sind sofort dem zuständigen Hallen- bzw. Platzverantwortlichen oder der Stadt anzuzeigen.

(6) Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(7) Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und die brandschutztechnischen Forderungen sind einzuhalten.

(8) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Einstellen in die Sportgebäude ist nicht gestattet.

(9) In den Turn- und Sporthallen sowie der Kegelbahn besteht Rauchverbot.

(10) Alle Anlagen sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

## § 8

### Ausnahmeregelungen

(1) Das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung kann in schriftlich beantragten und/oder begründeten Fällen Ausnahmen zu allen Regelungen dieser Satzung zulassen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Festlegungen und Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Sportstättenordnung missachtet, Anlagen zweckentfremdet nutzt oder sich und andere Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro oder Ausschluss der weiteren Nutzung mit sofortiger Wirkung und für die Zukunft geahndet werden.

## § 10

### Haftung

(1) Dem Nutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung. Er haftet für alle von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden an Sachen und Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, den entstandenen Schaden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für Verluste an Sachen und Gegenständen, die während der Nutzungszeit in der Sportstätte entstehen.

(4) Der Nutzer hat die Stadt Lübbenau/Spreewald von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

(5) Auf Verlangen ist vom Nutzer ein Nachweis zu erbringen, dass er zur Absicherung seiner Haftung eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

## § 11

### Hausrecht

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald als Eigentümer der Sportstätten übt generell das Hausrecht aus. Vertretungsbefugt für die Wahrnehmung des Hausrechtes sind

- Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes der Stadt Lübbenau/Spreewald
- Hausmeister, Hallen- und Platzverantwortliche der jeweiligen Sportstätte

(2) Die Nutzer und Besucher von Veranstaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten in Ausübung des Hausrechtes Folge zu leisten.

## § 12

### Vermietung und Entgelte

(1) Die Überlassung der in § 2 genannten Sportstätten erfolgt entgeltlich.

(2) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach den jeweils geltenden Entgelttabellen für die in § 2 genannten Sportstätten.

## § 13

### In Kraft Treten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

## Schulbezirkssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung von Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 30. November 2005 aufgrund §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und gemäß §106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.April 1996 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Schulträgerschaft

§ 3 Zuständige Grundschule

§ 4 Schulbezirke

§ 5 Sonderregelungen

§ 6 In Kraft Treten

## § 1

### Geltungsbereich

Zuständiger Schulträger für die Primarstufe und der Geltungsbereich ist die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen. Die Satzung gilt nicht für den Ortsteil Leipe.

## § 2

### Schulträgerschaft

1. Schulbezirke werden für die Grundschulen bestimmt. Damit ist festgelegt, welche die zuständige Schule für den jeweiligen Wohnsitz von Grundschülerinnen und Grundschülern ist.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:
  1. Grundschule "Traugott Hirschberger", Poststraße 29 b
  - Jenaplanschule, Poststraße 29 a
  3. Grundschule, Otto-Grotewohl-Straße 18

## § 3

### Zuständige Grundschule

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschülerinnen und Grundschüler die zuständige Grundschule festgelegt.

Es besteht hier grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit. Eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf Bildung und des damit verbundenen Auswahlrechts ergibt sich hieraus nicht, da dieses sich auf die Wahl eines bestimmten Bildungsganges, nicht aber auf die Wahl einer bestimmten Schule bezieht.

## § 4

### Schulbezirke

1. Für die 1. und 3. Grundschule sowie für die Jenaplanschule werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen und Überschneidungsgebiete aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung ersichtlich sind.
2. Die Jenaplanschule kann zuständige Grundschule für den gesamten Geltungsbereich Lübbenau/Spreewald sein und ist offen für die Anwahl durch Eltern anderer Gemeinden/Ämter bei privater Regelung aller organisatorischen Bedingungen. Diese abweichende Bestimmung basiert auf der Grundlage § 106 Abs.1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

## § 5

### Sonderregelungen

1. Für die Überschneidungsgebiete der Grundschulen entscheidet das Schulverwaltungsamt der Stadt Lübbenau/Spreewald, welche die für den jeweiligen Wohnort zuständige Schule ist.
2. Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Entscheid darüber ergeht über das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger.

## § 6

### In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Sie setzt zum Termin des Inkrafttretens die bisherige Schulbezirkssatzung einschließlich der Anlage außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung – BV 130-2005**

<b>Schulbezirk SB I</b>	der 1. Grundschule "Traugott Hirschberger" Poststr. 29b 03222 Lübbenau/Spreewald	<b>Schulbezirk SB III</b>	der 3. Grundschule O. Grotewohlstr. 18 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	- Wohngebiet Lübbenauer Altstadt nord-östlich der Bahnlinie • Cottbus - Berlin und Lübbenau Ost mit • Schillerstraße • Goethestraße • Brechtstraße • Liebknechtstraße • Pestalozzistraße • Robert-Koch-Straße • Güterbahnhofstr. • Thomas-Müntzer-Straße • OT Lehde • OT Groß Beuchow mit Klein Beuchow • OT Klein Radden mit Groß Radden • OT Ragow • OT Hindenberg • OT Krimnitz	Bezeichnung	- Wohngebiet Lübbenau - West mit • Straße des Friedens • Friedrich-Engels-Straße • Straße der Einheit • Straße der Jugend • Stenewitzer Weg • Berliner Straße • Am Burjauer • Rosa-Luxemburg-Straße • Alexander-von-Humboldt-Straße • August-Bebel-Straße • Geschwister-Scholl-Straße • Doktor-Albert-Schweitzer-Straße • Rudolf-Breitscheid-Straße • Querstraße • Giebelstraße • Richard-Wagner-Straße • Mozartstraße • Lisztstraße • Beethovenstraße • Werner- Seelenbinder Straße • Schumannstraße • Lindenweg • Straße der Freundschaft • Otto-Grotewohl-Straße • Alte Huttung • OT Zerkwitz • OT Groß Lübbenau • OT Groß Klessow mit Klein Klessow • OT Kittlitz mit Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld • OT Bischdorf • OT Boblitz
<b>Schulbezirk SB II</b>	der Jenaplanschule Schule mit besonderer Prägung Poststr. 29a 03222 Lübbenau/Spreewald		
Bezeichnung	- Gesamtbereich der Stadt Lübbenau/Spreewald bei Vorliegen des entsprechenden Elternwunsches		

Lübbenau/Spreewald, 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister**Bekanntmachung über die Einstellung des Verfahrens****zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/98 "An der alten Eiche" (OT Krimnitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 30. November 2005 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/98 "An der alten Eiche" (OT Krimnitz) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2005

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister**Bekanntmachung der Fundsachen**

Lfd./Nr.:	Nr.der Fund-anzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
01.	55/2005	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Tasche	09/2005	03/2006
02.	56/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: silberfarbig	09/2005	03/2006
03.	57/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: pink/schwarz	09/2005	03/2006
04.	58/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: silberfarbig	09/2005	03/2006
05.	59/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: braun/goldfarbig	09/2005	03/2006
06.	60/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: blau/grau	09/2005	03/2006
07.	61/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: blau	09/2005	03/2006
08.	62/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: schwarz	10/2005	04/2006
09.	63/2005	Herrnenrad 28 Zoll Farbe: grün	10/2005	04/2006
10.	64/2005	Herrnenrad 26 Zoll Farbe: braun	10/2005	04/2006
11.	66/2005	Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln und Tasche	11/2005	05/2006
12.	67/2005	Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln	10/2005	04/2006
13.	68/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: silberfarbig	11/2005	05/2006
14.	69/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: rot/schwarz	11/2005	05/2006
15.	70/2005	Damenrad 20 Zoll Farbe: grün	11/2005	05/2006
16.	71/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: lila	11/2005	05/2006

**Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.**

Lübbenau/Spreewald, 21.11.2005

gez. A. Schulz  
SG Fundsachen